

Walter Frenz

SPRINGER PRAXISKOMMENTARE

Emissions- handels- recht

Kommentar
zum TEHG und ZuG



Springer

Springer Praxiskommentare

Walter Frenz

Emissions- handelsrecht

Kommentar zum TEHG und ZuG

Unter Mitarbeit von Andreas Theuer

 Springer

Professor Dr. Walter Frenz
Lehr- und Forschungsgebiet
Berg- und Umweltrecht
der RWTH
Wüllnerstraße 2
52062 Aachen
frenz@bur.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/bur

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-540-22818-7 Springer Berlin Heidelberg New York

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media
springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2005
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg

SPIN 11311379

64/3130-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

Vorwort

Das Emissionshandelsrecht ist mittlerweile ein verschachteltes Rechtsgebiet auf verschiedenen Ebenen: die völkerrechtliche mit dem Kyoto-Protokoll, das nunmehr auch Russland nach einem Kabinettsbeschluss vom 30.9.2004 ratifizieren will und das dann in Kraft treten kann, die europarechtliche mit der Emissionshandelsrichtlinie und die nationale mit dem TEHG und dem ZuG 2007 sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Die Ausführungen in diesem Buch bilden eine Kommentierung der deutschen Gesetze, gehen aber in vielfacher Hinsicht sowohl auf den europa- und völkerrechtlichen Hintergrund als auch auf die Konkretisierungen in den Rechtsverordnungen ein. Damit entsteht ein Gesamtbild des Emissionshandelsrechts.

Ein solches Gesamtbild, das sowohl die wesentlichen Linien aufzeigt als auch die praxisrelevanten Detailfragen anspricht, ist umso wichtiger, als das nationale Emissionshandelsrecht eine selten schwere Geburt war und verschiedene Ungeheimheiten aufweist. Es gab zahlreiche verschiedene Fassungen für das TEHG und das ZuG 2007, bis beide Gesetze im Sommer 2004 nach langen Diskussionen endlich verabschiedet werden konnten. Hinzu kommen mit zahlreichen Regelungen die ZuV 2007 und die EHKostV.

Am 1.9.2004 ist auch schon die erste Gerichtsentscheidung ergangen. Diese ist ebenso bereits eingearbeitet wie auch bis August 2004 erschienene Literatur. Gerade für die besonders praxisrelevanten Vorschriften erwies es sich als sehr hilfreich, dass betroffene Anlagenbetreiber zu Fachdiskussionen zur Verfügung standen. Herr RA Andreas Theuer bearbeitete §§ 2-5, 25 TEHG sowie § 13 ZuG 2007.

Da das ZuG 2007 erst am 30.8.2004 und die ZuV 2007 am 31.8.2004 verkündet wurde, war ich bei diesem Kommentar in besonderem Maße auf ein eingespieltes Team angewiesen, das mich in vielfältiger Weise unterstützte. Ich danke sehr herzlich meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Sibylle Féaux de Lacroix und Dr. jur. Andrea Kühl für die fachliche Mitwirkung, Kay Lingenberg und Dirk Neumann für verschiedene Nachschlagearbeiten sowie Sabine Domagala, Ellen Quirin M.A., Claudia Schütt M.A. und Kristina Wimmers für die Vereinheitlichung des Manuskripts am PC sowie die Erstellung einer druckfertigen Vorlage.

Hinweise und Anregungen erbitte ich an:

Univ.-Prof. Dr. jur. Walter Frenz

L & F Berg- und Umweltrecht, RWTH Aachen

Wüllnerstr. 2, 52062 Aachen

T: 0241-80-95691, e-mail: frenz@bur.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>IX</i>
GESETZESTEXTE	1
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG	3
Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007	23
KOMMENTIERUNG	43
Einführung	45
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG	57
ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	57
§ 1 Zweck des Gesetzes	57
§ 2 Anwendungsbereich	78
§ 3 Begriffsbestimmungen	96
ABSCHNITT 2 GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON EMISSIONEN	104
§ 4 Emissionsgenehmigung	104
§ 5 Ermittlung von Emissionen und Emissionsbericht	128
ABSCHNITT 3 BERECHTIGUNGEN UND ZUTEILUNG	139
§ 6 Berechtigungen	139
§ 7 Nationaler Zuteilungsplan	150
§ 8 Verfahren der Planaufstellung, Notifizierung	178
§ 9 Zuteilung von Berechtigungen	187
§ 10 Zuteilungsverfahren	247
§ 11 Überprüfung der Zulassungsentscheidung	259
§ 12 Rechtsbehelfe gegen die Zuteilungsentscheidung	262
§ 13 Anerkennung von Berechtigungen und Emissionsgutschriften	287
§ 14 Emissionshandelsregister	296
ABSCHNITT 4 HANDEL MIT BERECHTIGUNGEN	309
§ 15 Anwendbarkeit von Vorschriften über das Kreditwesen	309
§ 16 Übertragung von Berechtigungen	313
ABSCHNITT 5 SANKTIONEN	324
§ 17 Durchsetzung der Berichtspflicht	324
§ 18 Durchsetzung der Abgabepflicht	331
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	340
ABSCHNITT 6 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	350
§ 20 Zuständigkeiten	350
§ 21 Überwachung	359
§ 22 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz	369

§ 23 Elektronische Kommunikation.....	372
§ 24 Anlagenfonds.....	375
§ 25 Einheitliche Anlage.....	382
Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007.....	389
ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	389
§ 1 Zweck des Gesetzes	389
§ 2 Anwendungsbereich.....	393
§ 3 Begriffsbestimmungen	396
ABSCHNITT 2 MENGENPLANUNG	398
§ 4 Nationale Emissionsziele	398
§ 5 Erfüllungsfaktor	403
§ 6 Reserve	405
ABSCHNITT 3 ZUTEILUNGSREGELN	411
UNTERABSCHNITT 1 GRUNDREGELN FÜR DIE ZUTEILUNG.....	411
§ 7 Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen	411
§ 8 Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis angemeldeter Emissionen	429
§ 9 Einstellung des Betriebes von Anlagen.....	441
§ 10 Zuteilung für Neuanlagen als Ersatzanlagen.....	448
§ 11 Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen.....	463
UNTERABSCHNITT 2 BESONDERE ZUTEILUNGSREGELN.....	480
§ 12 Frühzeitige Emissionsminderungen	480
§ 13 Prozessbedingte Emissionen	492
§ 14 Sonderzuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.....	502
§ 15 Sonderzuteilung bei Einstellung des Betriebes von Kernkraftwerken.....	509
UNTERABSCHNITT 3 ALLGEMEINE ZUTEILUNGSVORSCHRIFTEN	511
§ 16 Nähere Bestimmung der Berechnung der Zuteilung	511
§ 17 Überprüfung von Angaben.....	513
§ 18 Kosten der Zuteilung.....	517
ABSCHNITT 4 AUSGABE UND ÜBERFÜHRUNG VON BERECHTIGUNGEN	519
§ 19 Ausgabe	519
§ 20 Ausschluss der Überführung von Berechtigungen	521
ABSCHNITT 5 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	522
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	522
§ 22 Zuständige Behörde	524
§ 23 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz.....	525
§ 24 In-Kraft-Treten	527
ANHÄNGE.....	529
Kyoto-Protokoll	531
Richtlinie 2003/87/EG – Emissionshandelsrichtlinie	555
Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2004	579
Zuteilungsverordnung 2007 – ZuV 2007	583
Emissionshandelskostenverordnung 2007 – EHKostV 2007	609
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>613</i>
<i>Sachwortverzeichnis.....</i>	<i>629</i>

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
Bananenmarkt- Verordnung	VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die ge- meinsame Marktorganisation für Bananen, ABl. L 47, S. 1
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebsberater
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt, Teil I und II
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BStBl. I/II	Bundessteuerblatt, Teil I und II
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull. EG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDM	Clean Development Mechanism
CH ₄	Methan
CO	Kohlenmonoxid
CO ₂	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt
ders.	derselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStJG	Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.
DStR	Deutsches Steuerrecht
DV	Deutsche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EC	European Commission
ECCP	European Climate Change Programme
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Nizza vom 26.2.2001, geändert durch die Beitrittsakte vom 16.4.2003
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht vom 7.2.1992
EHKostV	Emissionshandelskostenverordnung
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
et al.	et alii/und andere
etc.	et cetera/und so weiter
EU	Europäische Union/Vertrag von Maastricht über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza vom 26.2.2001, geändert durch die Beitrittsakte vom 16.4.2003
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EurUP	Zeitschrift für europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EUV	Vertrag von Maastricht über die Europäische Union vom 7.2.1992
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende Seite(n)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCKW	Fluor-Chlor-Kohlen-Wasserstoffe
FKW	Fluorkohlenwasserstoffe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß

GewArch.	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGK I	Grundgesetzkommentar, Band 1
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GSG	Gerätesicherheitsgesetz (Gesetz über technische Arbeitsmittel)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/erausgegeben
HS.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IVU-Richtlinie	RL 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257, S. 26
JI	Joint Implementation
Jura	Juristische Ausbildung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KKW	Kernkraftwerk
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
krit.	kritisch
KRK	Klimarahmenkonvention
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KWG	Kreditwesengesetz
kWh	Kilowattstunde(n)
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Lit.	Literatur
lit.	Buchstabe
LK StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Ltd.	Limited/Private Limited Company (by Shares)
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
Mio.	Million(en)
MW	Megawatt
n.F.	neue Fassung
N ₂ O	Distickstoffoxid
Nachw.	Nachweis
NAPG	Entwurf eines Nationalen Allokationsplan-Gesetzes
NE-Metalle	Nichteisenmetalle
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht
NZPG	Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan
o.	oben
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Satz/Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SF ₆	Schwefelhexafluorid
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
sog.	sogenannte(r, s)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StrEG	Stromeinspeisungsgesetz
StromStG	Stromsteuergesetz
t	Tonne(n)
TA	Technische Anleitung
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
TJ	Terajoule
TÜV	Technischer Überwachungsverein
Tz.	Teilziffer
u.	und/unten
u.a.	und andere/unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)
UAbs.	Unterabsatz
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	von/vom
v.a.	vor allem
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
VR	Verwaltungsrundschau
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WiVerw.	Wirtschaft und Verwaltung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZuG	Zuteilungsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZuV	Zuteilungsverordnung
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Die anderen Abkürzungen erklären sich selbst bzw. ergeben sich aus Kirchner, Hildebert/ Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl. 2003.

Gesetzestexte

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)¹

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, für Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, die Grundlagen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission der in Anhang 1 zu diesem Gesetz genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. Dieses Gesetz gilt auch für die in Anhang 1 genannten Anlagen, die gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die nicht in Anhang 1 aufgeführt ist.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich bei den in Anhang 1 genannten Anlagen auf alle

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 genannten Treibhausgasen von Bedeutung sein können.

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft vom 8.7.2004, BGBl. I 2004 S. 1578. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32). Gem. Art. 3 dieses Umsetzungsgesetzes ist das TEHG am 15.7.2004 in Kraft getreten.

(3) Die in Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Emissionen von Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

(5) Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis V zur ausschließlichen Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen – unabhängig, ob zur Beseitigung oder Verwertung – sowie Anlagen nach § 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geänderten Fassung unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Emission im Sinne dieses Gesetzes ist die Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF₆).

(3) Als Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten die in Anhang 1 genannten Tätigkeiten.

(4) Berechtigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Befugnis zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum. Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent ist eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen internationaler Standards die Kohlendioxidäquivalente für die einzelnen Treibhausgase bestimmen.

(5) Verantwortlicher im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes innehat und dabei die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit trägt. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist Verantwortlicher der Betreiber der Anlage.